|  |
| --- |
|  Kanton Zürich Mittelschul- und Berufsbildungsamt Personalabteilung |
|  Urlaubsantrag für Lehrpersonen |
|  Version 01.04.2021 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | [ ]  Antrag Mutterschaftsurlaub § 96 VVO[ ]  Antrag Vaterschaftsurlaub § 96a VVO[ ]  Antrag unbezahlter Urlaub § 21 MBVVO[ ]  Antrag Weiterbildungsurlaub § 20 Abs. 4 MBVVO[ ]  Abbau Stundenkonto **(ausschliesslich in Verbindung mit einer der obigen Urlaubsarten anzugeben)** Schule      |

|  |  |
| --- | --- |
| PersonalnummerName / VornameGeburtsdatumFächer | Personalangaben                           |

|  |  |
| --- | --- |
| Beginn MutterschaftsurlaubEnde MutterschaftsurlaubUnterrichtstageLetzter ArbeitstagArbeitsunfähigkeit abGeburt des KindesWiederaufnahme der Lehrtätigkeit amBeschäftigungsgrad nach MutterschaftsurlaubBeginn VaterschaftsurlaubEnde VaterschaftsurlaubBeginn VaterschaftsurlaubEnde VaterschaftsurlaubGeburt des KindesBeginn unbezahlter UrlaubEnde unbezahlter UrlaubWiederaufnahme der Lehrtätigkeit am | **Mutterschaftsurlaub**                                        Bei gleichbleibender Funktion erfolgt im Rahmen des Semesterwechsels keine Anpassung des auszuzahlenden Beschäftigungsgrades. Der Beschäftigungsgrad kann auf Ende des Mutterschaftsurlaubs angepasst werden.Der Lohn wird auf der Basis des vor Antritt des Urlaubs ausbezahlten Beschäftigungsgrades ausgerichtet.Legt die Lehrperson ihre Tätigkeit früher nieder, werden maximal die letzten 2 Wochen vor Geburt an den Mutterschaftsurlaub angerechnet (§ 96 VVO).Beilagen**[ ]** Kopie Geburtsschein[ ]  Arztzeugnis[ ]  Schriftliche Vereinbarung bezüglich Beschäftigungsgrad**Vaterschaftsurlaub**                         Gemäss § 96a Abs. 3 VVO besteht Anspruch auf total 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub. Der Urlaub ist wochenweise bis spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes zu beziehen. Der Urlaub wird einmal verfügt; daher ist für den Bezug der 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub nur ein Antrag zu stellen.Beilage**[ ]** Kopie Geburtsschein**Unbezahlter Urlaub****[ ]** Ganzes Semester[ ]  Weniger als ein Semester[ ]  Mehr als ein Semester               Beilagen**[ ]** Antrag Lehrperson[ ]  Kopie unterzeichnete Wegleitung unbezahlter Urlaub  |
| Beginn WeiterbildungsurlaubEnde WeiterbildungsurlaubAbschluss LehrdiplomUnbefristete Anstellung seitWiederaufnahme der Lehrtätigkeit amBeginn Abbau StundenkontoEnde Abbau StundenkontoWiederaufnahme der Lehrtätigkeit am | **Weiterbildungsurlaub § 20 Abs. 4 MBVVO**                         **Mittelschulen**Die Schule gleicht eine allfällige Differenz zwischen dem im Semester ausbezahlten Beschäftigungsgrad, in welchem der Weiterbildungsurlaub bezogen wird und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre für die Zeit des Weiterbildungsurlaubes gemäss Verfügung Weiterbildungsurlaub § 20 Abs. 4 MBVVO über das Stundenkonto aus.**Berufsschulen**Der Lohn wird gemäss § 20 Abs. 4 MBVVO auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre ausgerichtet. Sollte oben erwähnte Praxis der Mittelschulen angewendet werden, ist dies zwingend schriftlich mitzuteilen.Die Stellvertretungskosten für die zehn Schulwochen bezahlter Weiterbildungsurlaub gemäss § 20 Abs. 4 MBVVO gehen zu Lasten der zentralen Mittel der Leistungsgruppe 7301 Mittelschulen, beziehungsweise 7303 Berufsschulen. Basis dazu ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten 10 Semester (5 Jahre) vor dem Weiterbildungsurlaub. Dieser kann aus der Verfügung entnommen werden, welche die Lehrperson für den bezahlten Weiterbildungsurlaub gemäss § 20 Abs. 4 MBVVO erhält. Beilagen[ ]  Antrag Lehrperson[ ]  Weiterbildungsprogramm**Abbau Stundenkonto**               Für den Abbau des Stundenkontos ist die Schulleitung zuständig. Die Berechnung des Stundenkontos richtet sich nach § 9 MBVO. **Unterschrift Unterschrift****Ort und Datum**   |